

## 4.2.05 Kontrollvertrag Lohnunternehmen

### 1 Parteien

Dieser Vertrag wird zwischen den nachfolgend genannten Parteien abgeschlossen:

Partei 1: Lohnunternehmen (zu kontrollierendes Unternehmen)	Partei 2: Auftraggeber nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften (kontrolliertes Unternehmen)	Partei 3 (Kontrollstelle)
Betrieb:	Betrieb:	IMO GmbH Obere Laube 51/53 78462 Konstanz
Verantwortlicher:		
Anschrift (Straße, PLZ, Ort)	Kontrollnummer:	
Telefon:		
Fax:		

### 2 Zweck

- 2.1 Mit diesem Vertrag werden die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Kontrolle und Zertifizierung von Produkten aus ökologischem Anbau geschaffen, die im Auftrag eines Unternehmens (Partei 2), welches sich dem Kontrollverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften unterstellt hat, in einem Lohnunternehmen (Partei 1), welches nicht selbst am Kontrollverfahren nach VO (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften teilnimmt, hergestellt, aufbereitet, gelagert, abgepackt oder ähnliches werden.
- 2.2 Partei 2 beauftragt die IMO GmbH als ihre zuständige Kontrollstelle mit der Kontrolle und Zertifizierung von Partei 1, welche im Auftrag von Partei 2 die folgenden Tätigkeiten ausübt:

---



---



---

### 3 Verpflichtungen

- 3.1 Partei 1:
- verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen zu genügen und sich jederzeit einer (auch unangemeldeten) Kontrolle durch Bevollmächtigte der IMO GmbH bzw. der Kontrollbehörde zu unterziehen.
  - stellt der Kontrollstelle des Auftraggebers sowie dem Auftraggeber selbst sämtliche Informationen zur Verfügung, die für die Kontrolle der ökologischen Produkte notwendig sind. Dies beinhaltet auch das Führen eines Produktionsprotokolls.
  - ist es nicht gestattet, mit der Kontrolle der IMO GmbH selbständig an die Öffentlichkeit zu treten oder diese für andere Auftraggeber im Öko-Bereich zu benutzen. Werden nach Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften kontrollpflichtige Tätigkeiten auch für andere Unternehmen ausgeführt, so ist dies der IMO GmbH anzuzeigen.
  - erklärt, dass sie dem Kontrollverfahren im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EWG) 834/2007 unterliegt.
- 3.2 Partei 2:
- ist während der Durchführung der vergebenen Tätigkeit rechtlicher Inhaber der Produkte und trägt die Verantwortung für die vorschriftsmässige Umsetzung der in der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsvorschriften genannten Bedingungen bei Partei 1. In diesem Zusammenhang können von der Kontrollstelle bzw. der Kontrollbehörde Sanktionen gegen Partei 2 verhängt werden (IMO CONTROL DI 4.5.2).

### 3.3 IMO GmbH:

- Die IMO GmbH führt ihre Inspektionen gemäss dem von den Zulassungsbehörden genehmigten Standardkontrollprogramm durch (IMO CONTROL DI 2.2.1) und überprüft die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Über das Kontrollergebnis wird ein Bericht erstellt, der vom Betriebsleiter von Partei 1 gegenzuzeichnen ist. Ein Doppel dieses Berichtes wird an Partei 2 weitergeleitet.
- Bei bestandener Prüfung wird dem Auftraggeber bescheinigt, dass Partei 1 die kontrollpflichtigen Tätigkeiten ordnungskonform durchführt.
- Sämtliche Mitarbeiter der IMO GmbH inklusive der von ihr beauftragten Kontrolleure sind dazu verpflichtet, alle durch ihre Kontrolltätigkeit gewonnenen Informationen über Partei 1 vertraulich zu behandeln. Auskunftsberechtigung bzw. -pflicht besteht lediglich gegenüber den zuständigen Behörden und dem Auftraggeber.

## 4 Finanzielles

Alle Kosten für Kontrolle und Zertifizierung von Partei 1 werden vom Auftraggeber gemäss der gültigen IMO-Gebührenordnung übernommen (IMO CONTROL DI 4.1.1 bzw. 4.1.2).

## 5 Vertragsgültigkeit und Kündigungsfristen

Dieser Vertrag wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Wird dieser Vertrag nicht spätestens 30 Tage vor Ablauf eines Kalenderjahres von einer der Parteien gekündigt, so verlängert er sich automatisch um ein weiteres Jahr. Für den Fall unkooperativen Verhaltens bzw. bei Zahlungsverzug behält sich die IMO GmbH ein jederzeitiges Kündigungsrecht vor.

## 6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Von den Behörden genehmigte oder angewiesene Veränderungen des Standardkontrollprogramms sind Bestandteil dieses Vertrages und berühren die Wirksamkeit der Bestimmungen nicht.
- 6.2 Bei Entzug der amtlichen Zulassung der IMO GmbH bzw. bei Auflösung des Kontrollvertrages zwischen dem Auftraggeber und der IMO GmbH verliert dieser Vertrag automatisch seine Gültigkeit.
- 6.3 Streitigkeiten, die im Rahmen des vorgegebenen Beschwerdeverfahrens (IMO CONTROL DI 4.5.3) nicht beigelegt werden können, werden vor einem Schiedsgericht gemäß Schiedsverfahren (IMO CONTROL DI 4.5.5) ausgetragen. Im Übrigen gilt als Gerichtsstand der Sitz der IMO Institut für Marktökologie GmbH.
- 6.4 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages.
- 6.5 Die folgenden Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:
  - Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen
  - IMO CONTROL DI 2.1.1: Standardkontrollprogramm (SKP) nach EG-Oeko-VO fuer die BRD
  - IMO CONTROL DI 4.1.1; 4.1.2 bzw. 4.1.6: Gebührenordnung Erzeuger, Verarbeiter bzw. Imker
  - IMO CONTROL DI 4.5.1: Sanktionspolitik
  - IMO CONTROL DI 4.2.3: Datenschutzvereinbarung (wenn relevant)
  - IMO CONTROL DI 4.5.5: Schiedsverfahren (gilt nicht für Bayern)
  - Zusatzvereinbarung vom \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Partei 1 (Lohnunternehmen)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Partei 2 (Auftraggeber)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Kontrollstelle (IMO GmbH)

**-ENDE-**